

1755

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen über die Genehmigung

- des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen und
- der vorgezogenen Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen
im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame
Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2)

Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossene Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (Beschluss-Nr. PLV 33/04/18 vom 19.06.2018) wurde mit Bescheid vom 11.12.2018 durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Landesplanungsbehörde genehmigt, soweit er unter Kapitel 3.2.2 die Ziele Z 3-5, Z 3-6, Z 3-7 textlich und in den zugehörigen Karten zeichnerisch festsetzt. Über die Genehmigungsfähigkeit des Grundsatzes G 3-39 wurde mit Bescheid vom 11.12.2018 noch nicht entschieden.

Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossene vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2, Beschluss-Nr. PLV 34/05/18 vom 19.06.2018) wurde mit Bescheid vom 11.12.2018 durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Hiermit wird nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 1808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. 2012, S. 450), die Erteilung der Genehmigungen des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen und der vorgezogenen Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2) bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG tritt der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen und die vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2) mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen mit Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG mit der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG bei unten genannten Dienststellen während der jeweiligen Sprechzeiten kostenlos einsehen. Jedermann kann die vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

(Ziel Z 2-2) mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bei folgenden Dienststellen während der jeweiligen Sprechzeiten kostenlos einsehen:

Landratsamt des Ilm-Kreises

99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Büro Landrätin, Sachgebiet Kreisentwicklung, Zimmer 110

Landratsamt des Landkreises Sömmerda

99610 Sömmerda, Dienstgebäude Wielandstraße 4, Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung und Denkmalschutz, Zimmer 2.50

Landratsamt des Landkreises Gotha

99867 Gotha, Emminghausstraße 8, Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung, Zimmer 2.13

Landratsamt des Landkreises Weimarer Land

99510 Apolda, Bahnhofstraße 28, Bauamt, untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 303

Landeshauptstadt Erfurt

bis 19. Februar 2019: 99084 Erfurt, Fischmarkt 11, Zimmer 3.3
ab 25. Februar 2019: 99084 Erfurt, Warsbergstraße 3, Zimmer A.705

Stadtverwaltung Weimar

99423 Weimar, Schwanseestraße 17, Stadtentwicklungsamt, Haus III, Zimmer 308

Stadtverwaltung Sömmerda

99610 Sömmerda, Marktstraße 1 – 2, Bau- und Umweltamt, Zimmer 1.05

Stadtverwaltung Gotha

99867 Gotha, Ekhoßplatz 24, Neues Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 307

Stadtverwaltung Ilmenau

98693 Ilmenau, Am Markt 7, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 231

Stadtverwaltung Apolda

99510 Apolda, Am Stadthaus 1, Fachbereich 3 – Stadtplanung und Bauwesen, 2. OG, Zimmer 31

Stadtverwaltung Arnstadt

99310 Arnstadt, Am Plan 2, Bauamt, Abteilung Planung, Zimmer 3.19

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

99423 Weimar, Jorge-Semprún-Platz 4, Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Haus 2, Zimmer 2415

Zusätzlich steht das Planwerk im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zum Download zur Verfügung (www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/mittel).

Für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen und der vorgezogenen Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) nach § 11 Abs. 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Abs. 5 ROG und des § 9 Abs. 2 ROG über die Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen und der vorgezogenen Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2) ist nach § 11 Abs. 2 ROG auch unbeachtlich, wenn

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG hinsichtlich des Entwickelns des Sachlichen Teilplans Mittelthüringen aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, oder

2. der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen entwickelt worden ist und dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen und die vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2) maßgebend (§ 11 Abs. 3 ROG). Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 11 Abs. 3 ROG).

Nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen beachtlicher Mangel des nach § 9 Abs. 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Abs. 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen und der vorgezogenen Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2) ist ferner eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach dem Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG nur beachtlich, wenn

1. die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG über die öffentliche Auslegung verletzt worden ist; es sei denn, der Verstoß hat keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis,
2. die Regelungen des § 3 Abs. 3 ThürLPlG über die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die im Planungsbeirat vertretenen Institutionen verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind und die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Abwägung berücksichtigt worden sind.

Nach § 11 Abs. 5 ROG werden

1. eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen und der vorgezogenen Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2) gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ThürLPlG für eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürLPlG muss die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich geltend gemacht werden.

Zuständige Stelle im vorstehenden Sinne gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 ROG und § 6 Abs. 1, 2 ThürLPlG ist die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (Adresse: Regionale Planungsstelle Mittelthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 300 – Regionale Planungsstellen, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar).

Weimar, den 13.12.2018

H. Henning

– Siegel –

Präsident
der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen